

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gvu technik mbH
Gesellschaft für Verfahrens- und Umwelttechnik mbH
Carl-Benz-Straße 16
35305 Grünberg (HRB 3976, AG Gießen)
Für alle unsere Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Allgemeines:

- 1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller verpflichten die gvu technik mbH nur, wenn die gvu technik mbH diese schriftlich anerkennt.
- 1.2 Kostenvoranschläge, technische Ausarbeitungen, Zeichnungen und ähnliches sind als vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der gvu technik mbH weitergegeben werden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, bleiben diese Unterlagen Eigentum der gvu technik mbH und sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Preise:

- 2.1 Die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung plus gültige Mehrwertsteuer.
- 2.2 An das abgegebene Angebot halten wir uns längstens 30 Tage ab Ausstellung gebunden.
- 2.3 Preiserhöhungen können bei eingetretenen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit diese Einfluss auf die Preisgestaltung haben, geltend gemacht werden, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen.
- 2.4 Der Besteller kann bei dieser nachträglichen Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

3. Zahlung:

- 3.1 Unsere Rechnungen sind kostenfrei für gvu technik mbH innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug oder innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto zu begleichen. Rechnungen die überwiegend Lohndienstleistungen enthalten, sind sofort rein netto zu begleichen.
- 3.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8% berechnet.
- 3.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder aber rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.4 Alle Forderungen von gvu technik mbH – auch solche aus anderen Verträgen mit dem Kunden – werden im Falle des Zahlungsverzugs oder der Zahlungseinstellung des Kunden sofort fällig oder auch, wenn uns sonst Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben. In diesen Fällen ist gvu technik mbH auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4. Lieferung:

- 4.1 Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Bestellers.
- 4.2 Es obliegt dem Besteller, die Sendung unmittelbar nach Ankunft zu überprüfen und gegebenenfalls seine Rechte und Ansprüche direkt gegenüber dem Transporteur geltend zu machen, auch wenn die Sendung franko erfolgte oder die Fracht von gvu technik mbH mit berechnet wurde.
- 4.3 Mangels besonderer Angaben seitens des Bestellers über einen bestimmten Transportweg und eine bestimmte Verpackung wählt gvu technik mbH nach ihrem Ermessen einen geeigneten Beförderungsweg und günstige Verpackungsmittel aus. Teillieferungen sind gestattet.
- 4.4 Lieferfristen und Termin beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung der Ware. Sie gelten bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne das Verschulden von gvu technik mbH nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 4.5 Fristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber gvu technik mbH nicht nachkommt. Gefahrenübergang erfolgt in diesem Fall bei Versandbereitschaftsmeldung. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde.
- 4.6 Versandart und Verpackung stehen im Ermessen von gvu technik mbH. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt für Rechnung des Kunden. Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt in Übereinstimmung mit der gültigen Verpackungsverordnung. Durch den Kunden verschmutzte und/oder nicht nach Material sortierte Transportverpackungen werden gegen Kostenerstattung zurückgenommen.
- 4.7 Ist eine Abnahme vereinbart, kann sie nur sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Kosten trägt der Kunde. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist gvu technik mbH berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.
- 4.8 Tritt der Besteller vom Vertrag nach Vertragsabschluss zurück, ist gvu technik mbH berechtigt, eine Pauschalentschädigung von 35% des Verkaufspreises zu fordern, es sei denn gvu technik mbH weist einen höheren oder der Besteller einen niedrigeren Schaden als die Pauschale nach.
- 4.9 Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns eine Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, vorübergehende Hindernisse jedoch nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach unserer vorherigen Anhörung durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

5. Mängelhaftung:

- 5.1 Die gvu technik mbH haftet für die von ihr gelieferten Waren nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Besteller den Mangel innerhalb von 7 Tagen schriftlich angezeigt hat.
- 5.2 Für alle Teile aus Gummi oder Kunststoff, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit und ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterworfen sind, bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf die natürliche Abnutzung oder auf Schäden, die wegen fehlerhafter oder unzureichender Behandlung, übermäßige Beanspruchung, nicht geeigneter Betriebsmittel oder zweckentfremdeter Benutzung ohne Verschulden von gvu technik mbH entstehen.
- 5.3 Die mangelhaften Teile werden von gvu technik mbH ausgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Teile werden Eigentum von gvu technik mbH und sind auf Anforderung an gvu technik mbH zu senden.

Der Besteller hat gvu technik mbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

5.4 Gelingt die Nachbesserung nicht, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5.5 Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Ware in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Kunde – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB – zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB berechtigt, jedoch stehen im Schadens- und Abwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 6 Abs. 1 und 2 zu.

6. **Ausschluss und Begrenzung der Haftung**

6.1 Für Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz für schuldhafte Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, u.a. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung, Produzentenhaftung (ausgenommen eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz) haftet gvu technik mbH im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten und nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Im übrigen ist die Haftung von gvu technik mbH für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Falle der Haftung wegen grob fahrlässigen Verschuldens haftet gvu technik mbH für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist weiterhin eine verschuldensunabhängige Haftung.

6.2 Der Haftungsausschluss und die Begrenzung des Absatzes 1 gelten nicht, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

6.3 Die Verjährungsfrist für die Haftung beträgt im Regelfall 12 Monate nach. Inbetriebnahme, längstens jedoch 24 Monate nach Lieferung der Ware.

6.4 Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Kunden übernimmt gvu technik mbH für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter gegen uns frei, auch aus Produkthaftung, es sei denn, dass gvu technik mbH den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

7. **Eigentumsvorbehalt:**

7.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, evtl. Zinsen und Kosten und sonstige Ansprüche aus anderen laufenden Geschäftsbeziehungen eingeschlossen, Eigentum der gvu technik mbH.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für die Forderungen der gvu technik mbH gegen den Besteller aus Reparaturen und Ersatzteillieferungen. Solange er besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht zulässig.

7.3 Sollte der Besteller die noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterverkaufen, so hält er den Eigentumsvorbehalt von gvu technik mbH aufrecht und tritt gvu technik mbH im voraus alle aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Weiterverkaufspreises ab. Bei Verbindung mit anderen, nicht gvu technik mbH gehörenden Waren durch den Besteller steht gvu technik mbH im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verbindung das Miteigentum an den neuen Sachen zu.

7.4 Die Forderung des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der unter Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Waren tritt der Besteller in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab.

7.5 Die Befugnis zur Weiterveräußerung oder zur Einziehung von an gvu technik mbH abgetretenen Forderungen erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug ist, die Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist.

7.6 Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zustehenden Forderungen um 20% übersteigt, wird gvu technik mbH Sicherungen nach ihrer Wahl freigeben.

7.7 An der mit Maschinen und Anlagen gelieferten Software erwirbt der Kunde ausschließlich ein Nutzungsrecht. Die Software bleibt Eigentum der gvu technik mbH. Dies gilt auch im urheberrechtlichen Sinne.

8. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

8.1 Für alle sich aus den mit der gvu technik mbH abgeschlossenen Geschäften ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft gvu technik mbH Erfüllungsort.

8.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. **Vertragsverletzungen:**

9.1 Bei Vertragsverletzungen haftet die gvu technik mbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder von gvu technik mbH anerkannt sind.

9.3 Gegenüber Nichtkaufleuten gelten gegen uns die gesetzlichen Vorschriften.

10. Bei unklaren oder strittigen, nicht ausdrücklich vereinbarten Sachverhalten, wird in Anlehnung an die VOB, VOL, BGB, HGB (in dieser Reihenfolge) verfahren.

11. Sollten einzelne der aufgeführten Bedingungen rechtsunwirksam sein, so gelten die anderen Bedingungen weiterhin.